OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651969/2/FP

Datum:
Linz, 18. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde über die Beschwerde von A B, geb. x, K x, x B I, vertreten durch Mag. H E, Rechtsanwalt in x E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Jänner 2021, GZ: BHGMVerk-2020-409582/13-LAI, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) seine Lenkberechtigung der Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides und trug dem Bf auf, sich einem Anti-Aggressionstraining und einer Nachschulung zu unterziehen. Sie ordnete weiter an, der Bf habe seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft bei der belangten Behörde abzuliefern.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 27. November 2020, GZ: 25 Hv 59/20y, wegen schwerer Körperverletzung zu einer auf drei Jahre bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden sei. Zudem würden zwei weitere Vorfälle aufscheinen. Es seien Anzeigen wegen des Deliktes des § 83 StGB ergangen. Beide Verfahren seien diversionell erledigt worden.

Die Verkehrszuverlässigkeit einer Person sei ein charakterlicher Wertbegriff. Dieser erfordere es, die charakterliche Veranlagung einer Person ausgehend von den nach außen hin in Erscheinung getretenen Handlungen zu beurteilen. Wenn daher die Behörde über die Verlässlichkeit eines Kraftfahrers ein Urteil abgebe, müsse sie sich vor Augen halten, dass es sich bei dieser Verlässlichkeit um einen charakterlichen Wertbegriff handle. Dabei gehe es um die Frage, wie sich eine Person voraussichtlich im Straßenverkehr verhalten wird. Das bisherige Verhalten des zu Beurteilenden lasse jedoch im Allgemeinen ziemlich weitgehende Schlüsse zu. Der nicht zuverlässige Lenker sei in erster Linie eine Gefahr für die übrigen Straßenbenützer, also einer Vielzahl von Menschen, die an der Tätigkeit des Lenkers uninteressiert und unbeteiligt seien. Rücksichten auf die Person des Lenkers könnten daher stets erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

Die vom Bf begangenen strafbaren Handlungen würden zeigen, dass der Bf nicht im Geringsten Interesse am Rechtsgut des „Lebens“, welches einer Person bzw. einem Individuum zustehe, zeige und immer wieder Delikte gegen Leib und Leben begehe. Hervorzuheben sei sein aggressives und zum Teil brutales Verhalten.
Unbeherrschte Aggressivität lasse befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiere.
„Angesichts dieser Vorfälle ist Ihre Charaktereigenschaft somit als niedrig angesiedelt anzusehen und ist Ihre persönliche Verlässlichkeit und somit Verkehrszuverlässigkeit nicht gegeben.“ so die belangte Behörde weiter.

Dem Bf sei daher aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Hinblick auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. Mai 2020,

GZ: LVwG-651724/6/Bi die Lenkberechtigung für die im Spruch angeführte Mindestentzugsdauer von 3 Monaten zu entziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er bestritt verkehrsunzuverlässig zu sein und auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er in einer der von der Behörde zu seinen Lasten gewerteten Angelegenheiten ein Freispruch stattgefunden habe, die andere diversionell erledigt worden sei. Er sei auch nicht mit besonderer Brutalität vorgegangen.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2021 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.
Eine Beschwerdevorentscheidung fällte sie nicht.

II.1. Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gem. § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels als Jugendgericht vom 27. November 2020, GZ: 25 Hv 59/20y wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung (§ 84 Abs 4 StGB) zu einer Haftstrafe von acht Monaten verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.
Als mildernd wertete das Landesgericht die Unbescholtenheit und die teilweise Schadensgutmachung, sowie das junge Alter. Als erschwerend keinen Umstand. (PUV)

Der Tat lag eine „Wirtshausschlägerei“ am 5. Juni 2020 zugrunde. Der Bf und sein Kontrahent (das Opfer) gerieten aufgrund unterschiedlicher Musikwünsche in einem Lokal aneinander. Der Bf versetzte dem Opfer einen Schlag ins Gesicht, welcher zu einer schweren Körperverletzung führte. [polizeilicher Akt]

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bad Ischl vom 15. Jänner 2020, 2 U 59/19 s wurde der Bf vom Vorwurf, er habe am 20. September 2019 das Delikt des Raufhandels begangen, freigesprochen.
In Bezug auf den Anklagepunkt, der Bf habe am 31. August 2019 das Delikt der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB begangen, wurde das Strafverfahren mit Beschluss des Bezirksgerichtes Bad Ischl vom 20. Jänner 2020, 2 U 59/19s – 25 eingestellt und die Sache diversionell erledigt (Bußgeld). Der Bf hat einer anderen Person Faustschläge ins Gesicht versetzt und diese dabei verletzt.

[Urteil und Beschluss des Bezirksgerichtes Bad Ischl vom 15. und 20. Jänner 2020, 2 U 59/19 s]

Die belangte Behörde hat dem Bf bislang keine Mitteilung gemacht, dass der Bf sich seit der letzten Tat nicht wohlverhalten hat.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Das Begehen des Delikts nach § 84 Abs 4 StGB ergibt sich für das Gericht verbindlich aus dem Urteil des Landesgerichtes Wels. Dass der Bf zuvor auch eine Tat nach § 83 Abs 1 StGB begangen hat, ergibt sich aus der im Akt erliegenden polizeilichen Anzeige in Verbindung mit dem Beschluss des Bezirksgerichtes Bad Ischl, aus welchem sich ergibt, dass die Sache nach Übernahme der Verantwortung und Zahlung eines Bußgelds diversionell erledigt wurde. Die Diversion erfordert ein Schuldeingeständnis, weshalb der Bf die Tat zugestanden haben muss. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf auch diese Tat begangen hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einem durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Gemäß § 7 Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Absatz 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand:
...

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den § 75, 76, 84 – 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;

gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei den im Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

III.2.1. Der Bf hat dem Grunde nach eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 9 FSG verwirklicht. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf am 5. Juni 2020 das Delikt des § 84 Abs 4 StGB begangen. Der Bf hat einer anderen Person einen Faustschlag ins Gesicht versetzt und hat sie dabei schwer verletzt. Bereits zuvor – am 31. August 2019 – hat der Bf das Delikt des § 83 Abs 1 StGB verwirklicht, wobei die Sache nach Übernahme der Verantwortung und Zahlung eines Bußgelds diversionell erledigt wurde, es also zu keiner Verurteilung gekommen ist.

Letztere Tat ist im Führerscheinverfahren unabhängig von einer Verurteilung zu berücksichtigen, da das Gesetz nicht auf eine Verurteilung, sondern nur auf das Begehen einer solchen Tat abstellt (vgl. VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0085).

Hinsichtlich des Deliktes des Raufhandels nach § 91 Abs 2 StGB erfolgte entgegen der Feststellungen der belangten Behörde ein Freispruch. Der Bf hat also eine solche Tat nicht begangen und würde diese bei der Wertung überdies nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Es sind also nur das Delikt des § 84 Abs 4 StGB, welches am 5. Juni 2020 begangen wurde und das Delikt nach § 83 Abs 1 StGB in die Wertung miteinzubeziehen.

Im Rahmen der Wertung dieser Delikte ist, wie sich aus § 7 Abs 4 FSG ergibt, insbesondere die Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen es begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Aufgrund des Urteils des Landesgerichtes Wels als Jugendgericht vom 27. November 2020, GZ: 25 Hv 59/20y steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Bf die ihm dort angelastete Straftat in der im Strafurteil dargestellten und umschriebenen Weise begangen hat.

III.2.2. Wertung:

Strafbare Handlung gegen Leib und Leben (sogenannte Gewaltdelikte) stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Die gegenständlichen Vorfälle zeigen, dass der Bf grundsätzlich eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft aufweist, in bestimmten Konfliktsituationen mit Gewaltanwendung zu reagieren und Kleinigkeiten ausreichen, um den Bf so in Rage zu bringen, dass er handgreiflich wird und sich nicht mehr unter Kontrolle hat. Es ist anzunehmen, dass der Bf – wohl auch aufgrund seines jungen Alters – (noch) nicht die geistige Reife besitzt, mit Gleichgültigkeit auf verbale Angriffe zu reagieren, sondern mit Gewalt reagieren und dadurch beweisen muss, dass er der Stärkere ist.

Insofern ist zu schließen, dass die Taten in Zusammenhang mit dem jungen Alter des Bf stehen und auch die alkoholträchtigen Situationen eine Rolle gespielt haben muss. Es ist anzunehmen, dass der Bf, wäre er älter, erkannt hätte, dass ein Kräftemessen aufgrund unterschiedlichen Musikgeschmacks unangebracht ist oder nicht auf jede unbedeutende verbale Attacke reagiert werden muss. Die Umstände scheinen auch in gewisser Weise auf das Milieu, in dem sich der Bf bewegt, zurückzuführen zu sein.

Es lässt sich insofern erkennen, dass es sich bei den hier gegenständlichen Vorfällen um solche gehandelt hat, die viele junge Menschen beim Fortgehen erleben und es sich um Kräftemessen aufgrund von Unreife handelt, das bei heranwachsenden Männern nicht selten zu beobachten ist. Die Vorfälle sind als Angriffe auf die körperliche Integrität Anderer als sehr verwerflich anzusehen, dürfen aber – und gilt dies insbesondere für den Vorfall im August 2019 – im Gesamtzusammenhang mit Blick auf die zu erwartende charakterliche Weiterentwicklung beim Bf nicht überbewertet werden. Gerade in Bezug auf den zuletzt genannten Vorfall ist das Kriminalstrafgericht mit Diversion vorgegangen, was erfordert, dass dem Bf kein schweres Verschulden anzulasten war. Dieser Vorfall ist insofern auch im Führerscheinverfahren, auch wegen des langen Zurückliegens, von nicht allzu großer Bedeutung.

Was den Vorfall vom September 2020 betrifft, kann der belangten Behörde allerdings nicht entgegen getreten werden, wenn sie von einer führerscheinrelevanten Tat iSd § 7 Abs 3 Z 9 FSG ausgeht.
Wie auszuführen sein wird, kommt eine nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeleitete Entziehung der Lenkberechtigung des Bf nicht mehr in Betracht.

Zu berücksichtigen ist zunächst der Umstand, dass das ordentliche Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen hat.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0007 zur bedingten Entlassung aus der Strafhaft ausgesprochen hat, sind die Überlegungen, die das Strafgericht zu einer bedingten Entlassung bewogen haben, von Bedeutung auch für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose, weil der Bestrafte gemäß § 46 Abs 1 StGB nur dann zu entlassen ist, wenn im Ergebnis anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Nichts anderes gilt nach § 43 Abs 1 StGB für die bedingte Strafnachsicht, welche anzuwenden ist, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen wird, um den Straftäter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG 1997, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, sei zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für die Annahme, die zu beurteilende Person werde sich schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen werden aus diesen Erwägungen insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG 1997 sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalls im Wesentlichen auch noch dem nach FSG 1997 zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

Im vorliegenden Fall ging das Kriminalstrafgericht schon im Zeitpunkt der Verurteilung davon aus, dass mit einer bedingten Strafe das Auslangen gefunden werden kann, also der Bf auch ohne Vollzug der Strafe von weiteren strafbaren Handlungen dieser Art abgehalten werden kann.

Wesentlich zu Gunsten des Bf spricht im vorliegenden Fall, dass im Zeitpunkt der landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung bereits fast 8 Monate seit der letzten Tat vergangen sind und das Kriminalstrafgericht eine Haftstrafe von 8 Monaten verhängt hat, es sohin – selbst ohne Berücksichtigung der nur bedingten Verhängung – davon ausgegangen ist, dass eine Läuterung des Bf nach 8 Monaten jedenfalls eingetreten sein wird.
Nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall ist der Bf im Besitz seiner Lenkberechtigung gewesen und ist er nach der Aktenlage seitdem nicht mehr negativ in Erscheinung getreten und hat sich offensichtlich wohlverhalten.

Die belangte Behörde hat im Übrigen vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abgesehen, woraus abzuleiten ist, dass die belangte Behörde nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen nicht davon ausging, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs 2 VwGVG).

Aufgrund der dargelegten Umstände und seines Verhaltens kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Bf im Tatzeitpunkt und im Zeitpunkt der strafgerichtlichen Verurteilung verkehrsunzuverlässig war.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur dann entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit noch vorliegt und die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten (Mindestentzugsdauer gemäß § 25 Abs 3 FSG) eintreten wird (vgl. VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 26. Jänner 2010, 2009/11/0207; 29. März 2011, 2009/11/0231).

Würde das Landesverwaltungsgericht daher nunmehr die Mindestentzugsdauer von 3 Monaten bestätigen, würde unter Annahme einer Zustellung in der KW 8 davon auszugehen sein, dass der Bf seit dem Tatzeitpunkt Anfang Juni 2020 bis Ende Mai 2021, also über einen Zeitraum von fast einem Jahr verkehrsunzuverlässig ist.

Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit erscheint dem Gericht angesichts der relativen Unbescholtenheit des Bf und seines Alters nicht gegeben zu sein (vgl. dazu VwGH v. 27. Mai 1999, 98/11/0198). Die vom Bf zuletzt begangene Tat ereignete sich im Rahmen einer „Wirtshausschlägerei“ zwischen jungen Erwachsenen. Sie ist auch aufgrund der beträchtlichen Folgen sehr verwerflich, rechtfertig aber nicht die Annahme, dass der Bf über einen Zeitraum von fast einem Jahr, verkehrsunzuverlässig ist. Daran kann auch die zuvor begangene Körperverletzung nichts ändern, zumal der Schuldgehalt dieser Tat angesichts des diversionellen Vorgehens des Gerichts verhältnismäßig gering gewesen sein muss und der Bf nach dem Aktenstand erheblich provoziert wurde und offenbar seinem jugendlichen Leichtsinn nicht standhalten konnte. Gerade angesichts des noch jungen Alters des Bf erscheint dem Gericht der Unwert der Taten nicht so hoch, dass vom Gericht nunmehr in Bestätigung der Mindestentzugsdauer von drei Monaten eine derart lange Verkehrsunzuverlässigkeit angenommen werden kann und kam es noch nicht zu einer solchen Häufung von Taten, die die Annahme einer so langen Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen können.

Die Annahme einer aktuellen Verkehrsunzuverlässigkeit ist nach Ansicht des Gerichts also insbesondere angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr gerechtfertigt.

Die Anordnung einer begleitenden Maßnahme kommt mangels Entziehung nicht in Betracht.

III.3 Es ist der Beschwerde daher Folge zugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl